



**Einwohnergemeinde  
Ziefen**

# **Gemeindeordnung**

gültig ab 1. Januar 2010



# Einwohnergemeinde Ziefen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A ORGANISATION

### § 1 Gemeindeorganisation

Die Einwohnergemeinde Ziefen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a. | Gemeinderat:  | 5 Mitglieder      |
| b. | Ortsschulrat für den Kindergarten und die Primarschule: | 5 Mitglieder      |
| c. | regionale Sozialhilfebehörde gemäss Vertrag             |                   |
| d. | Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:             | 5 Mitglieder      |
| e. | Wahlbüro:   | 5 - 10 Mitglieder |
| f. | regionale Vormundschaftsbehörde gemäss Vertrag          |                   |

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- Feuerwehrkommission gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein.
- Zivilschutzkommission gemäss Vertrag über die Zivilschutzkommission Wildenstein.

## B WAHL DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- die 5 Mitglieder des Gemeinderates;
- der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- die 5 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- 4 Mitglieder des Ortsschulrats für den Kindergarten und die Primarschule;
- 1 Gemeindevertreter/in in den Sekundarschulrat.

<sup>2</sup> Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- 2 Gemeindevertreter/innen in die Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ

<sup>3</sup> Weitere, nicht ständige, beratende Spezialkommissionen können durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die ständigen Kommissionen werden im Anhang des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Ziefen aufgeführt.

<sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- 1 Mitglied des Ortsschulrats aus seiner Mitte;
- 1 Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte;
- die Mitglieder des Wahlbüros;
- 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentäler aus seiner Mitte;



# Einwohnergemeinde Ziefen

- e. 1 Mitglied der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ aus seiner Mitte;
- f. 1 Mitglied in der geltenden Zivilschutzorganisation bzw. -behörde aus seiner Mitte;
- g. 1 Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB);
- h. 1 Mitglied in die regionale Vormundschaftsbehörde aus seiner Mitte.

<sup>5</sup> Der Ortsschulrat wählt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in alle schulnotwendigen Gremien ausserhalb des Orts- und Sekundarschulrats.

## § 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für die Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem.

## § 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

## C FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

### § 6 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— (fünfzigtausend);
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— (dreissigtausend) pro Jahr.

### § 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
  - bis Fr. 20'000.— (zwanzigtausend) für die Einzelausgabe;
  - bis Fr. 100'000.— (hunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
  - bis Fr. 100'000.— (einhunderttausend) für Bauland im Einzelfall.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
  - bis Fr. 100'000.— (einhunderttausend) Landwert im Einzelfall.

## D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ziefen vom 19. November 2008, sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen, werden aufgehoben.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2010 in Kraft.



# Einwohnergemeinde Ziefen

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen vom 16. September 2009.

## Gemeinderat Ziefen

---

Markus Gutknecht  
Gemeindepräsident

---

Beat Thommen  
Gemeindevorwalter

An der Urne am 29. November 2009 genehmigt.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.: 1805  
Datum: 8. Dezember 2009